

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1847

349 (21.12.1847) Beiblatt zur Karlsruher Zeitung. Badischer Landtagsbote

Badischer Landtagsbote.

Herausgegeben von dem Abgeordneten **M. Christ.**

N: 8.

Dienstag, 21. Dezember.

1847.

Abonnementspreis für eine Serie von 150 Nummern im Umfang des Großherzogthums Baden, mit Einschluß der Postgebühren, 2 fl. 48 kr. Alle Postämter und Buchhandlungen (für Frankreich Hr. G. Alexandre in Straßburg) nehmen Bestellungen an.

Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 18. Dezember 1847, unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Auf der Ministerbank: Staatsminister v. Dusch, Geheimrath Nebenius, die Staatsräthe Regenauer, Beck und Trefurt, Geheimer Referendar Frensdorff und Ministerialrath Kühnenthal.

Der Präsident bringt zur Kenntniß der Kammer, daß der Abg. Buhl durch den Abg. Mathy anzeige, daß er nach seinem Eintritt in die Kammer eine Motion begründen werde auf Einführung einer Einkommensteuer, deren Ertrag zur Aufhebung solcher Abgaben, welche auf den minder bemittelten Klassen am schwersten lasten, verwendet werden soll.

Ferner zeigt der Präsident an, daß der Abg. v. Soiron auf diesem Landtag einen Antrag auf Uebertragung der Polizei-Strafgewalt und der freiwilligen, sowie in zwei Punkten auch der streitigen Gerichtsbarkeit an die Gerichte begründen werde.

Abg. Christ zeigt an, daß er eine Motion begründen werde, dahin gehend, Seine Königl. Hoheit den Großherzog um eine Gesetzesvorlage über Pressfreiheit, mindestens der inneren Angelegenheiten des Landes, unterthänigst zu bitten.

Staatsrath Regenauer übergibt zur nachträglichen Zustimmung der Kammer die aus Anlaß der Theuerung von der Regierung erlassenen provisorischen Gesetze über die Zölle von Getraide, Mehl, anderen Mühlenfabrikaten und Reis, und zwar:

- 1) Das provisorische Gesetz vom 12. Sept. 1846, die zollfreie Einfuhr von Mehl betreffend;
- 2) das provisorische Gesetz vom 23. Okt. 1846, die Erhebung eines Ausgangszolles von dem längs der Zollvereinsgränze des Großherzogthums ausgehenden Getraide und Mehl betr.;
- 3) das provisorische Gesetz vom 30. Okt. 1846, den Zollerlaß von Getraide, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten betr.;

- 4) das provisorische Gesetz vom 24. Febr. 1847, die Eingangszoll-Freiheit von Reis betr.;
- 5) das provisorische Gesetz vom 21. April 1847, die Ausgangszoll-Erhöhung für Getraide u. betr.;
- 6) das provisorische Gesetz vom 7. August 1847, die Ausgangszoll-Ermäßigung für Getraide u. s. w. betreffend.

Ferner legt derselbe das provisorische Gesetz vom 23. Okt. v. J., die Aufhebung der Weinaccise betr., welche die Erben von Weinproduzenten, die nicht Wirthe sind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlassenschaftsmasse zu entrichten hatten, zur nachträglichen Zustimmung der Kammer vor.

Endlich übergibt derselbe einen Gesetzentwurf, die Verzinsung der bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrkompetenz- und Pfarrzehnt-Ablösungskapitalien betreffend.

Ministerialrath Kühnenthal übergibt mehrere erlassene provisorische Gesetze, Abänderungen an dem Vereinszolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr., zur nachträglichen Zustimmung der Kammer.

Abg. Hägelin stellt den Antrag, die Adresse in geheimer Sitzung zu berathen. Zur Begründung liest er den §. 78 der Verfassung vor. Schaaff und Arnspurger unterstützen den Antrag.

Abg. v. Jhstein. Ich schlage vor, die Kammer möge Deffentlichkeit auch dieser Verhandlungen beschließen. Mir war es immer unbegreiflich, daß man über eine allgemeine Landesangelegenheit den Schleier des Geheimnisses so lange hängen ließ. In Frankreich, England, Spanien, ja beziehungsweise selbst in Preußen, ist das bisher nicht der Brauch gewesen. Jetzt, wo alle Regierungen erkennen, daß ohne Deffentlichkeit Nichts mehr durchzubringen ist, sollen wir hier nicht öffentlich sprechen? Hier, wo der Regent selber die Haltung des badischen Volkes gepriesen hat, wo er selber verkündet hat, daß Schritte zur Verwirklichung der Pressfreiheit geschehen seyen? — Glaubt man, wir verständen es nicht, in einer Sache, die den Regenten betrifft, mit Takt und Würde zu reden?

Der Präsident. Es kommen hier vier Punkte in Betracht: Soll die Vorfrage über die Deffentlichkeit öffentlich

berathen, soll der Entwurf der Adresse öffentlich besprochen, soll öffentlich abgestimmt, sollen die Protokolle der geheimen Sitzung gedruckt werden? Man hat lange die Ansicht gehabt, daß sich hier geheime Sitzung von selbst verstehe. Seit 1831 begann man zu berathen, ob öffentlich oder geheim über die Adresse gesprochen werden solle, und die Uebung des Hauses war, daß man diese Vorfrage in öffentlicher Sitzung erledigte.

Staatsrath Bekk. Auf die Frage selber will ich mich nicht einlassen. Aber im Interesse der Aufrechthaltung der Verfassung verweise ich auf den §. 78 der Verfassungsurkunde und §. 47 der Geschäftsordnung.

Welcker. Man kann doch der Kammer nicht wehren, wenigstens die Bitte um Oeffentlichkeit öffentlich an ihre Mitglieder zu stellen. Oeffentlichkeit ist Vertrauen. Warum sollte gerade bei einer so wichtigen Frage das Vertrauen fehlen?

Der Präsident beruft sich nochmals auf die klare Bestimmung des §. 78 in der Hauptfrage; auf das Herkommen bei der Kammer in der Vorfrage.

Abg. Weizel. Die Bestimmung des §. 78 ist so klar, daß kein Herkommen diesen Paragraphen umstoßen kann. Die Vorfrage läßt sich nicht also trennen von der Hauptfrage; darum stelle ich den Antrag, daß der Präsident sein Amt handhabe, und auf Grund des §. 78 die Zuhörer zur Entfernung auffordere. Der Antrag wird von zwei Mitgliedern unterstützt.

Der Präsident. Ich muß dem Antrage Folge leisten, und ersuche die Zuhörer, sich zu entfernen.

Abg. Baum. Es muß aber doch mindestens darüber erst verhandelt werden, ob die Kammer dem Antrage Weizels beistimmt, da der §. 47 der Geschäftsordnung durch den Ausdruck „kann“ die Sache in das Belieben der Kammer setzt, ob die Sitzung eine geheime oder öffentliche seyn soll.

Der Präsident fordert nochmals die Zuhörer auf, abzutreten.

Staatsrath Bekk. Der §. 47 der Geschäftsordnung steht dem §. 78 der Verfassungsurkunde nicht entgegen, sondern vielmehr mit ihm in voller Uebereinstimmung. Während nämlich §. 78 der Verfassungsurkunde unbedingt die

geheime Sitzung auf das Verlangen von drei Mitgliedern vorschreibt, fügt §. 47 ergänzend hinzu, daß die Frage über den Antrag auf geheime Sitzung in die nächste geheime Sitzung verschoben und zum Gegenstande der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung übergegangen werden könne.

Abg. Hecker. Der erste Antrag geht dahin, die Berathung über die Adresse in geheimer Sitzung zu halten; der zweite: soll auch die Vorberathung geheim seyn? Nun, ich meine doch, wir dürften wenigstens erst unsere Ideen austauschen, ob dem Antrage des Abg. Weizel auch Folge geleistet werden soll! Und daß uns dieses Recht zusteht, darüber läßt §. 47 keinen Zweifel.

Abg. v. Siron. Es ist hier zu unterscheiden zwischen der Berathung und der Abstimmung dieser Vorfrage. Erst wollen wir öffentlich berathen und dann geheim abstimmen.

Abg. Kapp. Es ist im Interesse der Regierung und aller Ehrenmänner, daß die Adresse öffentlich berathen werde.

Der Präsident. Das gehört nicht zur Vorfrage. Ich muß das Publikum zur Entfernung auffordern. Wenn im englischen Parlamente nur ein Mitglied verlangt, daß der Präsident die Zuhörer abtreten lasse, so hat dieser Folge zu leisten. Auf den Antrag des Abg. Weizel fordere ich das Publikum auf, sich zu entfernen.

Hierauf wurde zu geheimer Sitzung übergegangen. Die Adresse, welche in derselben berathen und angenommen wurde, befindet sich bereits in Nr. 7 dieses Blattes.

Tagesordnung

zur 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer
auf

Dienstag, den 21. Dezember 1847, Vormittags 10 Uhr.

- 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Vorlagen der hohen Regierung. 3) Berichte der Petitionskommission.

Druck und Verlag von G. Braun.

Sei
Vorm
Ihren
Steph
zustatt
Se
Hobei
7 Uhr

Sei
dem 1

den
gesch
zu ver
die
Walde
den
amt
den

freies
den
rung
Regie
Friedr
zur An
und d
gierun
zum J
terre

dem
Zerbin
bei de
zu übe
den
als P
die
delber
die
Pfarr
tragen

Die
Deu
in Albi
(Polize
Preßve
miliz).
(die of
verhäft
kerverei
Gonfice
Salle
Nachber
Osmüg
Orste
Schw
(die An
Frank
Guiccia
Kugle
heit).

Die
in Albi
(Polize
Preßve
miliz).
(die of
verhäft
kerverei
Gonfice
Salle
Nachber
Osmüg
Orste
Schw
(die An
Frank
Guiccia
Kugle
heit).

Die
in Albi
(Polize
Preßve
miliz).
(die of
verhäft
kerverei
Gonfice
Salle
Nachber
Osmüg
Orste
Schw
(die An
Frank
Guiccia
Kugle
heit).

Die
in Albi
(Polize
Preßve
miliz).
(die of
verhäft
kerverei
Gonfice
Salle
Nachber
Osmüg
Orste
Schw
(die An
Frank
Guiccia
Kugle
heit).

Die
in Albi
(Polize
Preßve
miliz).
(die of
verhäft
kerverei
Gonfice
Salle
Nachber
Osmüg
Orste
Schw
(die An
Frank
Guiccia
Kugle
heit).

Die
in Albi
(Polize
Preßve
miliz).
(die of
verhäft
kerverei
Gonfice
Salle
Nachber
Osmüg
Orste
Schw
(die An
Frank
Guiccia
Kugle
heit).

Die
in Albi
(Polize
Preßve
miliz).
(die of
verhäft
kerverei
Gonfice
Salle
Nachber
Osmüg
Orste
Schw
(die An
Frank
Guiccia
Kugle
heit).

Die
in Albi
(Polize
Preßve
miliz).
(die of
verhäft
kerverei
Gonfice
Salle
Nachber
Osmüg
Orste
Schw
(die An
Frank
Guiccia
Kugle
heit).

Die
in Albi
(Polize
Preßve
miliz).
(die of
verhäft
kerverei
Gonfice
Salle
Nachber
Osmüg
Orste
Schw
(die An
Frank
Guiccia
Kugle
heit).